



# Baugesetz

**Art. 84<sup>bis</sup> Zone Talstation (neu)**  
**Art. 86 Abs. 4 Zonenschema (Änderung)**

## Mitwirkungsaufgabe

4. Juli 2024 – 5. August 2024

An der Urnenabstimmung beschlossen am:

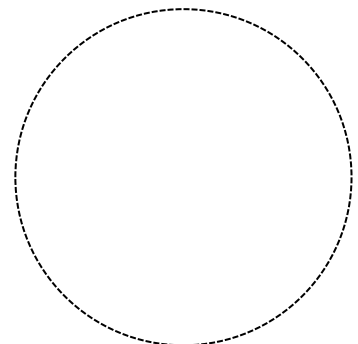
-----

Der Gemeindepräsident:

-----

Der Gemeindeschreiber:

-----



Von der Regierung genehmigt am:

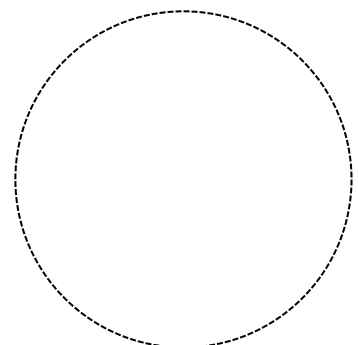
-----

Der Präsident:

-----

Der Kanzleidirektor:

-----



## Art. 84<sup>bis</sup> Zone Talstation

- <sup>1</sup> Die Zone Talstation ist als Standort von Talstationen touristischer Transportanlagen wie Seilbahnen mit den dazugehörigen Bauten und Anlagen wie Sport- und Freizeitanlagen, Verpflegungs- und Verkaufsstätten, Service-Stationen sowie Einrichtungen für Verwaltung und Administration bestimmt. Wohnraum ist nur für Betriebspersonal gestattet.
- <sup>2</sup> Ferner sind Bauten und Anlagen für infrastrukturelle Einrichtungen wie Ver- und Entsorgungsanlagen für die Wasserversorgung, die Elektrizität, die technische Beschneidung, u.s.w. zulässig.
- <sup>3</sup> Gegenüber angrenzenden Zonen gelten sinngemäss deren Grenz- und Gebäudeabstände, mindestens aber von 2.5 m bzw. 5 m. Gegenüber kommunalen Strassen kann der Strassenabstand herabgesetzt oder aufgehoben werden, sofern die Erschliessungsverhältnisse es erlauben.
- <sup>4</sup> Die Gebäudehöhe von Bauten und Anlagen richtet sich nach dem Zonenschema.
- <sup>5</sup> Technisch bedingte Dachaufbauten für Kamine, Liftüberfahrten, Dachausstiege, Solar- und andere Anlagen zur Energieproduktion dürfen die Gebäudehöhe um max. 3.0 m überschreiten. Solche Dachaufbauten müssen im 45°-Winkel vom Dachrand zurückversetzt werden.
- <sup>6</sup> Weitere Höhenzuschläge i.S.v. Art. 89 Abs. 1–4 dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

## Art. 86 Zonenschema

Zone	Max. Ausnützungsziffer	Max. Gebäudehöhe	Max. Gebäudelänge	Min. kleiner Grenzabstand	Min. grosser Grenzabstand	Lärm-Empfindlichkeitsstufe	Störungsgrad	Erstwohnungsanteil
Zone Talstation				*	*	III	III	
– Standort Signal	–	22.0 m	–					**

\* Es gilt Art. 84<sup>bis</sup> Abs. 3

\*\* nur Wohnungen für Betriebspersonal zulässig